



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Bürgermeisteramt
Postfach 21 80
88191 Ravensburg

Tübingen 28.04.2010
Name Friedrich Märkle
Durchwahl 07071 757-3284
Telefax 07071 757-9-3284
E-Mail friedrich.maerkle@rpt.bwl.de
Aktenzeichen 14-4/2241.1-41
Stadt Ravensburg
(Bitte bei Antwort angeben)

**Haushaltssatzung der Stadt Ravensburg für das Haushaltsjahr 2010 sowie
Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke Ravensburg, Städt. Entwässerungseinrichtungen und Betriebshof Ravensburg für das Wirtschaftsjahr 2010**

Schreiben der Stadt vom 18.02.2010, 23.02.2010 und 26.03.2010 Az.: 902.41

Zu der vom Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 08.02.2010 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 sowie für die am selben Tag vom Gemeinderat festgesetzten Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Stadtwerke Ravensburg, Städtische Entwässerungseinrichtungen und Betriebshof Ravensburg für das Wirtschaftsjahr 2010 trifft das Regierungspräsidium folgende Entscheidungen:

1. Haushaltssatzung der Stadt Ravensburg für das Haushaltsjahr 2010
 - a) Von dem in § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 12.000.000 EUR werden gemäß § 87 Abs. 2 GemO 10.600.000 EUR genehmigt.
Die Genehmigung für die diesen Betrag übersteigende Kreditermächtigung in Höhe von 1.400.000 EUR wird nicht erteilt.

- b) Von dem in § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.615.000 EUR werden gemäß § 86 Abs. 4 GemO 3.065.000 EUR genehmigt.

Die Genehmigung für die diesen Betrag übersteigenden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.550.000 EUR wird nicht erteilt.

2. Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebs Stadtwerke Ravensburg

- a) Von dem in Nr. 3 des Beschlusses festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 691.000 EUR werden gemäß § 87 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 EigBG 590.000 EUR genehmigt.

Die Genehmigung für die diesen Betrag übersteigende Kreditermächtigung in Höhe von 101.000 EUR wird nicht erteilt, da gemäß § 87 Abs. 1 GemO Kreditaufnahmen nur für Investitionen, für Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung zulässig sind.

- b) Der in Nr. 5 des Beschlusses auf 2.000.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 89 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 EigBG genehmigt.

3. Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen

- a) Der in Nr. 2 des Beschlusses festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 3.000.000 EUR wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 EigBG genehmigt.

- b) Der in Nr. 3 des Beschlusses auf 1.420.000 EUR festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 86 Abs. 4 GemO i. V. m. § 12 EigBG genehmigt.

- c) Der in Nr. 4 des Beschlusses auf 2.000.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 89 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 EigBG genehmigt.

4. Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebs Betriebshof Ravensburg

Der in Nr. 4 des Beschlusses auf 1.700.000 EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 89 Abs. 2 GemO i. V. m. § 12 EigBG genehmigt.

Begründung

Voraussetzung für die Genehmigung von Kreditaufnahmen ist, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt in Einklang stehen und dass insgesamt eine geordnete Haushaltswirtschaft gegeben ist (§ 87 Abs. 2 GemO). Das Gleiche gilt für die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen gem. § 86 Abs. 4 GemO, da eine Genehmigungspflicht nur insoweit vorliegt, als in den Folgejahren, in denen voraussichtlich Ausgaben aus den Verpflichtungsermächtigungen zu leisten sind, nach der Finanzplanung Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Genehmigung von Verpflichtungsermächtigungen stellt daher eine Inaussichtstellung der in den Folgejahren erforderlichen Kreditgenehmigungen dar.

Im Haushaltsjahr 2010 weist der Verwaltungshaushalt eine Lücke von 6,65 Mio. Euro aus. Unter Berücksichtigung der ordentlichen Kredittilgung im laufenden Jahr addiert sich die (negative) Netto-Investitionsrate auf minus 8,2 Mio. Euro. Dies bedeutet,

dass der städtische Haushalt in diesem Jahr erhebliche Vermögenswerte aufbringen muss, um die laufenden Ausgaben zu finanzieren.

Die Stadt kann sogenannte Ersatzdeckungsmittel im Sinne von § 22 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) aus der Veräußerung von Vermögen in ausreichender Höhe nachweisen. Damit kann die mangelnde Leistungskraft des Verwaltungshaushalts ausgeglichen werden. Bei der Verwendung solcher Ersatzdeckungsmittel ist jedoch in besonderer Weise darauf zu achten, dass beim Vollzug des Haushalts vorher alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und alle Sparanstrengungen unternommen werden.

Nachdem die Genehmigung von Krediten und Verpflichtungsermächtigungen Auswirkungen auf den künftigen Schuldendienst hat, kommt der Finanzplanung der Stadt Ravensburg eine besondere Bedeutung zu. Hierzu ist festzustellen, dass der Verwaltungshaushalt in allen drei Jahren der Finanzplanung defizitär bleibt. Für die kommenden Jahre werden Lücken im Verwaltungshaushalt in Höhe von 2,8 Mio. Euro (2011), 1,3 Mio. Euro (2012) und 2,1 Mio. Euro (2013) prognostiziert. Hinzu kommt die ordentliche Kredittilgung, die in allen drei Jahren mit 1,6 Mio. Euro / Jahr eingeplant ist. Die negative Netto-Investitionsrate beläuft sich somit im Finanzplanungszeitraum zwischen - 2,9 und - 4,4 Mio. Euro. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Beträge jeweils um 0,6 Mio. Euro höher ausfallen würden, wenn nicht durchgängig in allen Jahren globale Minderausgaben in dieser Höhe veranschlagt wären.

Es ist somit festzustellen, dass die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts der Stadt Ravensburg in den Jahren 2010 bis 2013 in erheblichem Umfang unzureichend ist. Zur Finanzierung laufender Vorhaben müssen beträchtliche Vermögenswerte eingesetzt werden. Ersatzdeckungsmittel im Sinne vom § 22 Abs. 3 GemHVO stehen aber gemäß der vorliegenden Finanzplanung nur noch begrenzt zur Verfügung. Es drohen daher in den Jahren 2011 und 2013 gesetzwidrige Haushalte, da eine Finanzierung laufender Ausgaben mit Hilfe von Krediten nicht zulässig ist (§ 87 Abs. 1 GemO).

Trotz dieser völlig unbefriedigenden Finanzlage, die nach der vorliegenden Finanzplanung keine Besserung erkennen lässt, sind in den Jahren 2011 bis 2013 weitere Kreditaufnahmen im Gesamtbetrag von rund 27 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionsvorhaben eingeplant.

Die vorstehend beschriebene Haushaltslage und Finanzplanung entspricht deshalb nicht den Erwartungen an eine geordnete Haushaltsführung und lässt Kreditaufnahmen in dem geplanten Umfang nicht zu. Die in der Haushaltssatzung festgesetzten Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen waren daher wie folgt zu kürzen:

1. Der in § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung auf 12.000.000 Mio. Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird um 1.400.000 Mio. Euro gekürzt. Genehmigt werden 10.600.000 Mio. Euro.
2. Der in § 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung auf 8.615.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird um 5.550.000 Euro gekürzt. Genehmigt werden 3.065.000 Euro.

Die Genehmigung weiterer Kredite und Verpflichtungsermächtigungen wird künftig nur dann möglich sein, wenn die aktualisierte Finanzplanung klar erkennen lässt, dass die Stadt Ravensburg ihre Aufgaben nachhaltig erfüllen und auch den steigenden Schuldendienst bewältigen kann. Die vorliegende Finanzplanung erfüllt diese Anforderungen nicht.

Neben der strukturellen Verbesserung und einer nachhaltigen Konsolidierung des Verwaltungshaushalts über die bisherigen Bemühungen hinaus ist es deshalb nach Auffassung des Regierungspräsidiums zwingend erforderlich, die Vorhaben des Investitionsprogramms sehr kritisch auf ihre Notwendigkeit und Dringlichkeit zu überprüfen, um den künftigen Kreditbedarf und die Folgekosten zu minimieren.

Der im Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebs Stadtwerke Ravensburg in Höhe von 691.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite (Kreditermächtigung) konnte nicht in vollem Umfang genehmigt werden, weil im Vermögensplan lediglich Investitionen von 590.000 Euro eingeplant sind. Gemäß § 87 Abs. 1 GemO sind Kreditaufnahmen nur für Investitionen, für Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung zulässig. Die Kreditermächtigung musste daher um 101.000 Euro gekürzt werden.

Beitrittsbeschluss

Die Haushaltssatzung 2010 der Stadt Ravensburg und der Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebs Stadtwerke Ravensburg kann nicht ohne weiteres in Kraft gesetzt und vollzogen werden, da lediglich Teilbeträge der vom Gemeinderat ursprünglich festgesetzten Beträge genehmigt werden. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan können jedoch dann in Kraft gesetzt und vollzogen werden, wenn der Gemeinderat durch einen Beitrittsbeschluss den reduzierten Beträgen zustimmt. Durch entsprechende Maßnahmen der Verwaltung und Sperrverfügungen des Gemeinderats ist sicherzustellen, dass die genehmigten Gesamtbeträge für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten werden.

Das Regierungspräsidium bittet zu gegebener Zeit um Mitteilung des Beschlusses.

Weitere Hinweise zum Haushaltsplan 2010 und zur Finanzplanung bis 2013:

Das Regierungspräsidium geht davon aus, dass die Zusagen der Verwaltung und der mit großer Mehrheit gefasste Beschluss des Gemeinderats vom 08.02.2010 mit dem Ziel einer raschen Haushaltskonsolidierung konsequent umgesetzt werden. Der Beschluss des Gemeinderats, wonach der Schuldenanstieg begrenzt und der Verwaltungshaushalt bereits ab dem Jahr 2012 wieder eine positive Zuführungsrate erwirtschaften soll, wird nachdrücklich unterstützt.

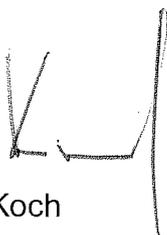
Wie im Schreiben vom 26.03.2010 von der Stadt bereits in Aussicht gestellt wurde, bitten wir, im Nachtragshaushalt 2010 die erforderlichen Anpassungen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt vorzunehmen sowie die Finanzplanung bis 2013 zu aktualisieren und entsprechend den beschlossenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen fortzuschreiben.

Globale Minderausgaben

Die Stadt hat sowohl im Haushaltsjahr 2010 wie auch in allen Finanzplanungsjahren bis 2013 im Verwaltungshaushalt (UA 9100) jeweils 600.000 Euro als globale Minderausgabe abgesetzt und vermindert somit das jeweilige Defizit um diesen Betrag.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO kann im Verwaltungshaushalt eine pauschale Kürzung von Ausgaben unter Angabe der zu kürzenden Ausgabengruppen veranschlagt werden, soweit der Haushaltsausgleich auf andere Weise nicht erreichbar ist. Der Gemeinderat überträgt insoweit die Konkretisierung des vorgegebenen Einsparvolumens auf die Verwaltung. Die globale Minderausgabe stellt damit ein - letztes - Instrument dar, um den Haushaltsausgleich im Planjahr zu bewerkstelligen; sie kann aber nicht als Dauersparauflage für kommende Finanzplanungsjahre eingesetzt werden.

Darüber hinaus sind bei einer zulässigen Veranschlagung im Planjahr die auf die einzelnen Ausgabengruppen entfallenden Teilbeträge anzugeben. Um künftige Beachtung wird gebeten.


Koch